

Reglement betreffend die Jugendbibliothek

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Jugendbibliothek	1
§ 2	Ziel	1
§ 3	Organisation	1
§ 4	Aufhebung bisherigen Rechts	1
§ 5	Inkrafttreten	1

Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Jugendbibliothek

Die Gemeinde führt eine Jugendbibliothek.

§ 2 Ziel

Durch ausgesuchte Bücher soll die Lesefreudigkeit der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Es werden auch andere Medien angeboten.

§ 3 Organisation

Der Gemeinderat ist zuständig für die Jugendbibliothek und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Jugendbibliothek vom 24. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.

Birsfelden, 17. Dezember 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Verwalter:

C. Botti W. Ziltener

Genehmigt mit Verfügung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom 12. März 2008 und am 1. April 2008 vom Gemeinderat auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.